

Landkreis Teltow-Fläming

Die Kreiswahlleiterin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Kreiswahlbüro
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Kreistag Teltow-Fläming
Vorsitzender
Herrn Dr. Gerhard Kalinka
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Auskunft: Frau Spalek
Zimmer: C5-1-11
Telefon: 03371 608-1110
Telefax: 03371 608-9110
E-Mail: Christiane.Spalek@Teltow-Flaeming.de
Datum: 05.08.2014
Aktenz.: 12 21 19

Wahleinspruch des Herrn Ferdinand Breidbach gegen die Kommunalwahl im Landkreis Teltow-Fläming von 25.05.2014 - Stellungnahme der Kreiswahlleiterin

Sehr geehrter Herr Dr. Kalinka,

gemäß § 55 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) übergebe ich Ihnen den o.g. Wahleinspruch und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind:

1. das Brandenburgische Kommunalwahlgesetzes -BbgKWahlG- vom 22.04.1993 (GVBl. I S. 110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl. I/13, Nr. 38),

und

2. die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV- vom 04.02.2008 GVBl. II/08 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2014 (GVBl. II/14, Nr. 01).

1. Zum Verfahren:

Eine Wahl kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn der Wahlvorgang entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird. Im Interesse der Rechtssicherheit muss daher die Möglichkeit vorhanden sein, eine Wahl auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf kontrollieren zu lassen.

Sinn und Zweck des Wahlprüfungsverfahrens ist die Sicherung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Vertretung. Das Prüfungsverfahren dient nicht primär und ausschließlich der Wahrung der subjektiven Rechte der Wahleinspruchsführer.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698
Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Die Wahl soll im Hinblick auf die Komplexität und Kompliziertheit des Verfahrens, die weitreichenden Folgewirkungen eines Eingriffs, den Aufwand von Wiederholungswahlen, sowie die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Stellung der Volksvertretung möglichst aufrecht erhalten bleiben. Es ist daher eine Abwägung zwischen der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Vertretung, dem Vertrauensschutz in die Wahl und dem Rechtsfrieden in der Form der Sicherung des Wahlbestandes vorzunehmen. Die Wahlprüfung dient nicht vorrangig dem Schutz von Einzelinteressen, sondern dem objektiven Schutz der Mandatsverteilung (Mandatsrelevanz).

Somit ist das Wahlprüfungsverfahren immer eine **Wahlergebnisprüfung**. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorbereitung und des Wahlvorganges ist kein selbständiger Gegenstand des Verfahrens. Das Wahlprüfungsverfahren ist kein Verwaltungsverfahren, sondern eine von anderen Rechtsverfahren deutlich abgehobene Rechtskontrolle. Ein Widerspruchsverfahren und eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage sind nicht möglich, da die Wahl keinen Verwaltungsakt, sondern einen bürgerrechtlichen Hoheitsakt darstellt.

Der Wahleinspruch ist Bestandteil des Wahlprüfungsverfahrens. Eine aufschiebende Wirkung ist im Sinne der Arbeitsfähigkeit der Vertretung nicht gegeben.

Auf Antrag sind der Wahleinspruchsführer und die Kreiswahlleiterin zu hören. Die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages ist dem Wahleinspruchsführer sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung haben die Beteiligten (Wahleinspruchsführer, Aufsichtsbehörde und Kreiswahlleiterin) die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

2. Zum Wahleinspruch

Der Wahleinspruch muss zulässig und begründet sein:

Zulässig ist der Wahleinspruch, wenn das Wahlrecht des Einspruchsführers am Wahltag gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG vorlag, der Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG beim zuständigen Wahlleiter schriftlich eingereicht und die Einreichungsfrist eingehalten wurde. Die Schriftform ist gemäß § 98 Abs. 3 BbgKWahlG gewahrt, soweit der Einspruch persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und beim Kreiswahlleiter im Original vorliegt. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Eine Kopie der Bescheinigung der Wählbarkeit, ausgestellt von der Gemeindeverwaltung am 18.07.2014, liegt in Kopie als Anlage 1 dieser Stellungnahme bei. Es ist davon auszugehen, dass das Wahlrecht auch am Wahltag vorlag.

Die Einreichungsfrist für einen Einspruch beginnt gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG frühestens am Wahltag und endet spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses.

Die Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Teltow-Fläming vom 06.06.2014. Die Einreichungsfrist endete mit Ablauf des 20.06.2014.

Ein handschriftlich unterzeichnetes Exemplar des Wahleinspruches gegen die Kommunalwahlen zum Kreistag und den Gemeindevertretungen liegt mir vom 18.06.2014 (hier: Posteingang am 19.06.2014) vor. Damit ist der Wahleinspruch fristgemäß bei mir eingegangen.

Zuständigkeitshalber bezieht sich meine Stellungnahme auf den Teil des Einspruches von Herrn Breidbach, der sich gegen die Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag richtet.

Der Wahleinspruch ist gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG zu begründen. Die Begründung muss substantiiert erfolgen, Andeutungen und Behauptungen sind unzureichend. Die Begründung des Wahleinspruches kann sich gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG darauf stützen, dass die Vorbereitung

und Durchführung der Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen oder eine Beeinflussung des Ergebnisses in anderer unzulässiger Weise erfolgte.

Der Einspruchsführer begründet seinen Wahleinspruch mit der aus seiner Sicht unzulässig durchgeführten Unterschriftssammlung der „Volksinitiative gegen eine dritte Startbahn am BER und für eine verbindliche Kapazitätsbeschränkung auf 360.000 Flugbewegungen im Jahr“.

Herr Breidbach fühlte sich durch die Unterschriftensammelaktion in unmittelbarer Nähe zum Eingang des Wahllokales und die ihm angebotenen Flyer „im Recht auf Stimmabgabe erheblich belästigt“.

Da nach Aussage des Einspruchsführers Unterschriftensammlungen auch vor anderen Wahllokalen der Gemeinde Großbeeren stattgefunden haben, geht er von einer unzulässigen Beeinflussung der Wählerentscheidung aus.

In § 42 des BbgKWahlG ist in Absatz 1 geregelt:

„Während der Wahlzeit sind an und in dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“

Damit trägt der Gesetzgeber in besonderem Maße dem Verfassungsgrundsatz der „freien Wahlen“ Rechnung. Hierzu gehört, dass sich die Wähler ihre Meinung und ihre Wahlentscheidung in einem freien Prozess bilden können.

Der Kommentator des o.g. Gesetzes im Land Brandenburg geht davon aus, dass besonders **im Wahllokal selbst und in dem Gebäude**, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Unterschriftensammlung während der Wahlzeit verboten ist.

Darüber hinaus ist es auch unmittelbar vor dem Zugang des Wahlgebäudes nicht gestattet Unterschriften zu sammeln.

Zum unmittelbaren Zugangsbereich kann auch der öffentliche Straßenraum gehören. „Unmittelbar“ ist nicht konkretisiert. Eine Entscheidung des OVG Münster spricht bei einer Entfernung von 10 Metern noch von „unmittelbar“ vor dem Zugang zum Wahllokal, im Regelfall wird von einem s.g. „Bannkreis“ von 10-20 m auszugehen sein.

Neben der Schilderung des Herrn Ferdinand Breidbach liegen keine weiteren substantiellen Beweise vor (Fotos, Beschwerden und Einsprüche weiterer Personen), dass dieser „Bannkreis“ nicht eingehalten wurde, auch die persönliche Inaugenscheinnahme des betreffenden Wahllokales lässt darauf keine zweifelsfreien Rückschlüsse zu. (Siehe Anlage 2 - Foto vor Ort).

Zur Aufklärung des Sachverhaltes habe ich auch um eine Stellungnahme der im betreffenden Wahllokal zu Einsatz gekommenen Wahlvorsteherin gebeten (Anlage 3).

Entscheidend hierbei scheint mir der Satz: „Mir wurden an diesem Tag durch die Wähler keine Belästigungen gemeldet.“

Die Durchführung der Unterschriftensammlung wird von keiner der befragten Stellen bestritten. Wo genau sie stattgefunden haben lässt sich im Nachhinein nicht zweifelsfrei feststellen.

Auch wenn ich davon ausgehe, dass ggf. ein Verstoß gegen § 42 des BbgKWahlG vorliegt, stellt sich die Frage, inwieweit dieser Verstoß tatsächlich dazu geführt hat, die Entscheidung der Wähler und damit das Wahlergebnis zu beeinflussen.

In der Stellungnahme der Wahlbehörde Großbeeren werden „parteipolitische“ Ziele der Bürgerinitiative nachvollziehbar verneint. (Anlage 4).

Es sollte der Urteilsfähigkeit des Wählers vertraut werden. Ich gehe nicht davon aus, dass allein durch diese Unterschriftensammlung das Wahlverhalten ergebnisrelevant beeinflusst wurden ist.

Im Ergebnis meiner Prüfung des Wahleinspruches kann ich zwar sowohl die Zulässigkeit bestätigen wie auch eine Begründetheit nicht gänzlich ausschließen, weil sich nicht mehr feststellen lässt, wo genau die Unterschriftensammlung stattfand, aber die geschilderten Tatsachen haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflusst, so dass ich keinen Zweifel an der Gültigkeit der Kommunalwahl von 25.5.2014 im Landkreis Teltow-Fläming habe.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Spalek

Gemeinde Großbeeren
Der Bürgermeister

Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Amt : Einwohnermeldeamt
Zimmer : 0.01
Durchwahl : 328834
Ansprechpartner : Frau Peters
Datum : 18.07.2014

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl

- ☒ des Kreistages
☐ der Stadtverordnetenversammlung
☒ der Gemeindevertretung
☐ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters
☒ des Ortsbeirates
☐ des Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

in der Stadt / Gemeinde / Ortschaft / im Landkreis **Gemeinde Großbeeren**
am **25.05.2014**

Herr

Familienname, Vorname Breidbach, Ferdinand	
Beruf oder Tätigkeit Rentner	
Tag der Geburt 03.05.1938	Geburtsort Langenberg/Valbert
Staatsangehörigkeit deutsch	
Anschrift (Hauptwohnung), Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort Am Steinberg 24 E 15831 Großbeeren OT Diedersdorf	

hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten im oben genannten Wahlgebiet ihren/seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und

☒ ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes
oder

☐ besitzt die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaates
der Europäischen Union

Herr Breidbach ist nicht vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen. (§ 11 Abs. 2 und 3 oder § 65 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 oder § 86 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Datum Großbeeren, 18.07.2014



Gemeinde Großbeeren <i>Peters</i> Handschriftliche Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen.



Simone Axin
Dorfstraße 7
15831 - Diedersdorf

27. Juni 2014

Landkreis Teltow-Fläming
Die Kreiswahlleiterin

Am Nuthefließ 2
14943 - Luckenwalde

Betrifft: Ihr Schreiben vom 23.06.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Wahlvorsteherin des Wahllokales in Diedersdorf möchte ich nur eine kurze Darstellung des Sachverhaltes geben.

Die 'Volksinitiative', von der ich noch keine Kenntnis hatte fuhr in Diedersdorf vor und versicherte auf meine Nachfrage, dass die Unterschriftensammlung vom Wahlleiter in Großbeeren genehmigt sei.

Daraufhin rief ich im Wahlbüro Großbeeren an, um mich abzusichern, dass die Aussage den Tatsachen entspricht.

Es wurde mir bestätigt, dass die Genehmigung vorliegt.

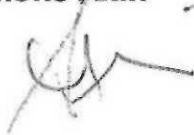
Es wurde keine Entfernung zum Wahllokal genannt.

Mir wurden an diesem Tag durch die Wähler keine Belästigungen gemeldet.

Als ehrenamtliche Wahlleiterin, die dieses Amt zum ersten Mal bekleidete war mir die politische Dimension nicht bewusst.

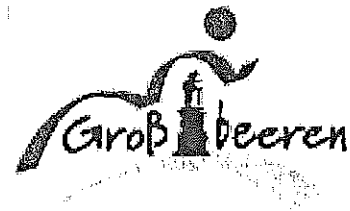
Mit freundlichen Grüßen

Simone Axin



Gemeinde Großbeeren

DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Kreiswahlbüro
Frau Spalek
Am Nuthesfließ 2
14943 Luckenwalde

Sachbearbeiter: Herr Grüneberg
Tel.: (033701)3288-32
Fax: (033701)3288-66
eMail: gewerbeamt@grossbeeren.de
Datum: 23.07.2014
Aktenzeichen: II / II.1.1

Stellungnahme der Wahlbehörde Großbeeren zum Wahleinspruch des Herrn Ferdi Breidbach zur Kommunalwahl – Kreistag- am 25.05.2014

Sehr geehrte Frau Spalek,

seitens der Gemeinde Großbeeren gab es keine Genehmigung zur Unterschriftensammlung im Zugangs- oder Sichtbereich eines Wahllokales, weder durch den Bürgermeister noch durch den Wahlleiter. Vielmehr wurde durch den Bürgermeister, sowie am Wahltag durch den Wahlleiter, darauf hingewiesen, dass eine Unterschriftensammlung nicht verboten wird, diese aber nicht im unmittelbaren Zugangsbereich zu einem Wahllokal stattfinden darf. Auch wurde die Bürgerinitiative (BI) darauf hingewiesen die Wähler erst nach ihrem Wahlgang anzusprechen. Die Unterschriftbox sollte so aufgestellt werden, dass es zu keiner Verkehrsbehinderung oder Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrsraumes kommt.

Bei der Einweisung und Schulung der Wahlvorstände, die auch am Wahltag erfolgte, wurde darauf hingewiesen, ihr Hausrecht auszuüben und bei „Störungen“ einzugreifen.

Ebenfalls werden die Ziele der BI durch die Parteien und Wählervereinigungen in der Gemeinde Großbeeren unterstützt.

Aus den Äußerungen des Herrn Breidbach ist zu entnehmen, dass er die Ziele der BI nicht unterstützt. Die von ihm vorgeworfene Aggressivität oder der parteipolitische Zweck der Aktion konnte nicht festgestellt werden.

Nach Befragung der BI hat sich herausgestellt, dass Herr Breidbach weder vor noch nach seinem Wahlgang angesprochen wurde.

Vielmehr hat Herr Breidbach lautstark auf einen Diederdorfer Bürger, der mit einem Kleinkind auf dem Arm vor der Unterschriftenbox stand, eingeredet und diesen versucht von einer Unterschriftenabgabe abzubringen.

Sprechtag: Donnerstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Öffnungszeiten: Dienstag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
Nach Vereinbarung: Freitag 9 - 11 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden-AG
Bankleitzahl: 120 700 24 Konto-Nr.: 47 230 03
BIC: DEUT DE 33 160 IBAN: DE 69 120 700 240 4723003 00

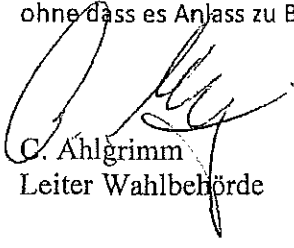
Website: <http://www.grossbeeren.de>

Fraglich ist hier, ob nicht durch Herr Breidbach selbst, der mittels einer lautstarken Diskussion die auch im Wahllokal zu hören war, eine Wahlbeeinflussung erfolgt ist.

Die von Herrn Breidbach genannten Personen für die BI (Baier - SPD, Fröhlich - Die Linke) standen in Großbeeren nicht zur Wahl.

Aus der Anlage 1 ist ersichtlich, dass im Wahllokal Diedersdorf die SPD nur geringfügig Stimmenzuwachs erzielte und Die Linke fast 50% Stimmenanteil zur Kommunalwahl- Kreistag 2008 verloren hat.

Nach unserer Kenntnis haben diese Unterschriftensammlungen auch in weiteren Gemeinden stattgefunden, ohne dass es Anlass zu Bedenken gab.



C. Ahlgrimm
Leiter Wahlbehörde